

Eine Stärkung der Aufstiegsfortbildung ist eine Stärkung der Berufsbildung

BDA-Stellungnahme / Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung im Deutschen Bundestag zum Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG)

14. Januar 2020

Zusammenfassung

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf zur Novellierung des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes (AFBG; sogenanntes „Meister-Bafög“ oder „Aufstiegs-Bafög“) sollen sowohl die Fördermöglichkeiten als auch die Leistungen des AFBG zukünftig deutlich erweitert werden. So wird künftig auch eine Mehrfachförderung von Aufstiegsfortbildungen möglich sein. Das neue Gesetz soll zum 1. August 2020 in Kraft treten.

Die BDA begrüßt dieses Vorhaben ausdrücklich. Die Verbesserungen bei der Aufstiegsfortbildungsförderung stärken die berufliche Bildung und deren Attraktivität. Sollte die Verbesserung des Förderinstruments, wie im Gesetzentwurf kalkuliert, bis zum Ende der Legislaturperiode 2021 zu einer Erhöhung der Förderfälle um „etwa 17.000“ führen, wäre dies auch ein wichtiger Beitrag zur Fachkräfte sicherung in Deutschland.

Die Übergangsregelungen für das neue AFBG müssen sicherstellen, dass Fördertatbestände unabhängig davon bestehen, ob die angestrebten Fortbildungsabschlüsse auf Grundlage des Berufsbildungsgesetzes in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2019 geltenden Fassung oder der ab dem 1. Januar 2020 geltenden Fassung geregelt sind.

Da die Umsetzung des AFBG Ländersache ist und hier nach wie vor große, in der Sache nicht begründete Unterschiede in der Anwen-

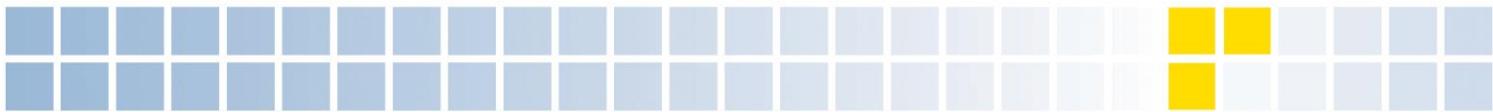
dung bzw. Auslegung der Förderkriterien bestehen, ist der Bund gemeinsam mit den Ländern aufgerufen, im Zuge der Umsetzung auf eine größere Vergleichbarkeit hinzuwirken.

Zudem spricht sich die BDA dezidiert dafür aus, die Wirkung des 4. AFBGÄndG nach zwei Jahren zu evaluieren.

Im Einzelnen

Der vorliegende Referentenentwurf beinhaltet folgende Änderungen im AFBG:

- Erhöhung des nicht zurückzuzahlenden Zuschussanteils zum Maßnahmenbeitrag für Lehrgangs- und Prüfungsgebühren (inkl. Meisterstück) von 40 % auf 50 %
- Erhöhung des Darlehenserlasses bei Bestehen der Prüfung von 40 % auf 50 %
- vollständiger Darlehenserlass für erfolgreiche Absolventinnen und Absolventen bei einer Existenzgründung
- Vollzuschuss bei der Unterhaltsförderung für Vollzeitgeförderte
- Erhöhung des einkommensunabhängigen Kinderbetreuungszuschlags für Alleinerziehende von 130 € auf 150 €
- Erweiterung der Stundungs- und Darlehenserlassmöglichkeiten für Geringverdienende aus sozialen Gründen
- Neben der Förderung von Vollzeitkursen Ermöglichung einer Förderung



- von Teilzeit-Maßnahmen auf der ersten Fortbildungsstufe bereits bei einem Stundenumfang von 200 Unterrichtsstunden, wenn sie auf Fortbildungsabschlüsse vorbereiten
- Ermöglichung einer Mehrfachförderung von Aufstiegsfortbildungen auf jeder der drei Fortbildungsstufen einmal. Eine zweite Förderung auf derselben Fortbildungsstufe ist ebenfalls möglich, wenn „besondere Umstände des Einzelfalls dies rechtfertigen“. Bislang war dies nur dann der Fall, wenn ein „wichtiger Grund der Ausübung des Berufs entgegenstand, zu dem die erste Fortbildung qualifiziert hat“ (bspw. bei einem Bäckermeister, der an einer Mehlallergie erkrankt). In der Novelle greift diese Einzelfalllösung neu dann, wenn das angestrebte weitere Fortbildungsziel „für die Berufsausübung erforderlich ist“.
 - Vereinfachung der Verlängerungsmöglichkeit der Förderungshöchstdauer
 - Erweiterung des Begriffs des „Unterrichts“ explizit um virtuelle Unterrichtsformen
 - Zudem plant die Bundesregierung ab dem 1. Januar 2023 das Darlehen analog zum BAföG für Schüler/innen und Studierende zinsfrei zu stellen.

Bewertung

Die BDA unterstützt die geplante Novellierung des AFBG und bewertet die geplanten Erweiterungen der Fördermöglichkeiten und Leistungen als positiv. Die Verbesserungen machen Aufstiegsfortbildungen für Interessierte und Unternehmen noch attraktiver und stärken damit die Gleichwertigkeit von beruflicher und hochschulischer Bildung.

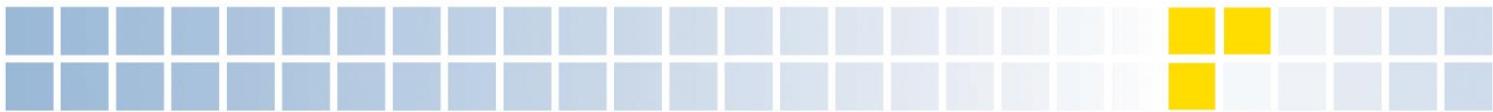
Insbesondere begrüßen wir es, dass zukünftig auch eine mehrfache Förderung von Ausbildungsfortbildungen möglich sein wird (§ 6 Absatz 3), wenn die vorangegangene erfolgreich abgeschlossen wurde. Dies ermöglicht bspw. Fortbildungswege von der Kfz-Mechatronikerin zur Kfz-Servicetechnikerin und zur Kfz-Technikermeisterin. Deziert heben wir als positiv hervor, dass eine Förderung nicht

nur auf jeder Fortbildungsstufe einmal möglich sein wird, sondern dass die Novelle im Einzelfall auch eine Mehrfachförderung auf derselben Stufe vorsieht. Die BDA hatte dies genauso wie die Zinsfreistellung des Darlehens analog zum Studierenden-BAföG gefordert. Allerdings hält die BDA die Formulierung „für die Berufsausübung fachlich erforderlich“ für zu eng. Die BDA sieht zudem die Gefahr einer sehr unterschiedlichen Handhabung und Interpretation in den einzelnen Bundesländern. Gerade bei diesem Punkt sollte eine rechtssichere und eindeutige gesetzliche Regelung getroffen werden. Wichtig ist, dass zukünftig bspw. für einen Dachdeckermeister eine weitere Aufstiegsfortbildung zum Zimmermeister förderfähig ist – denn das sind Profile, die in der Praxis benötigt werden.

Bei den Regelungen zur zeitlichen Fortbildungsdichte von Fortbildungsmaßnahmen (§ 2 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2) weisen wir darauf hin, dass diese auf Branchen mit einer hohen Saisonalität des betrieblichen Geschehens bisweilen nicht problemlos anwendbar sind. Beispiele hierfür finden sich z.B. in der Land- und Agrarwirtschaft oder in der Bauindustrie, wo z.T. Fortbildungsmaßnahmen als Blöcke auf die weniger arbeitsintensiven Zeiträume (Herbst / Winter) und über einen längeren Zeitraum verteilt werden. Wir fordern den Gesetzgeber auf, auch hier Förderungen zu ermöglichen.

Generell begrüßen wir, dass neben der Förderung von Vollzeitmaßnahmen zukünftig auch Förderungen von Teilzeit-Maßnahmen ab 200 Unterrichtsstunden auf der ersten Fortbildungsstufe förderfähig sein werden. Allerdings weisen wir darauf hin, dass auch auf der ersten Fortbildungsstufe eine Förderung in Vollzeit oft sinnvoll ist. Mit den beiden Formaten (Vollzeit und Teilzeit) werden unterschiedliche Zielgruppen erreicht und z.T. auch branchentypischen Bedarfen entsprochen (so ist bspw. eine Vollzeitfortbildung im Baugewerbe während der Wintermonate üblich).

Die Erhöhung des Zuschussanteils zum Maßnahmenbeitrag für Lehrgangs- und Prüfungsgebühren (inkl. Meisterstück) von 40 % auf 50



% ist richtig (§ 12 Absatz 1). Allerdings befürworten wir hier zur deutlichen Verbesserung der Attraktivität des Förderinstruments eine höhere Steigerung des Zuschussanteils auf zwei Drittel (66 %) der Gebühren. Eine solche Erhöhung steigert aus unserer Sicht die Attraktivität des Förderinstruments. Dass sich die Absolventinnen und Absolventen einer Aufstiegsfortbildung auch weiterhin an den Kosten beteiligen und einen Eigenanteil an der Finanzierung leisten, halten wir jedoch für richtig und wichtig.

Der geplante Vollzuschuss bei der Unterhaltsförderung für Vollzeitgeförderte ist ebenfalls zu unterstützen (§ 12 Absatz 2). Hiervon werden u.a. auch Erzieherinnen und Erzieher profitieren. Die frühkindliche Bildung, die für den weiteren Bildungsverlauf junger Menschen zentral ist, wird hierdurch unterstützt und Engpässe bei der Fachkräfte sicherung in den Kitas werden vermindert.

Die Erweiterung des Begriffs des Unterrichts explizit um virtuelle Unterrichtsformen (§ 4a) begrüßt die BDA ebenfalls. Allerdings muss gewährleistet sein, dass mit der Neufassung des Unterrichtsterminus auch didaktisch sinnvolle asynchrone medialgestützte Unterrichtsformen möglich sind. Dies scheint uns bei der vorgeschlagenen Formulierung zumindest fraglich.

Die BDA fordert eine Evaluation des 4. AFBGÄndG nach zwei Jahren. Dabei sollte insbesondere in den Blick genommen werden, ob es gelingt, die Fortbildungsbeteiligung bzw. -förderung in den Bereichen auszubauen, in denen dringender Fachkräftebedarf besteht

Zuletzt weisen wir darauf hin, dass zur Anhörung des Ausschusses für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung im Deutschen Bundestag am 15. Januar 2020 die BDA nicht eingeladen wurde, wohl aber

mit DGB, verdi und GEW drei Gewerkschaftsorganisationen. Da die Berufsbildung originäre Aufgabe der beiden Sozialpartner ist, halten wir dies für problematisch.

Ansprechpartner:

BDA | DIE ARBEITGEBER
Bundesvereinigung der Deutschen
Arbeitgeberverbände
Bildung | Berufliche Bildung
T +49 30 2033-1500
bildung@arbeitgeber.de